



Sportschützen Club Eich  
kontakt@ssceich.ch  
www.ssceich.ch

## Beitritts- und Einverständniserklärung

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum Sportschützen Club Eich gemäss Art. 1.2 der Statuten und unterstütze den Vereinszweck gemäss Art. 1.3. Durch meinen Beitritt verpflichte ich mich, den Jahresbeitrag gemäss Art. 2.5 der Statuten zu bezahlen.

Von den erwähnten Statuten des SSC Eich habe ich zustimmend Kenntnis genommen.

Mit der unentgeltlichen Publikation von Bildmaterial aus dem Vereinsleben auf der Homepage oder weiteren Publikationsmöglichkeiten (Flyer, Jahresbericht etc.) zwecks Öffentlichkeitsarbeit des Vereins bin ich einverstanden.

Ich gebe dem Vereinsvorstand die Einwilligung zur Überprüfung allfälliger Hinderungsgründe nach geltendem Waffengesetz bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons.

Vorname / Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ / Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon Privat: \_\_\_\_\_

Mobile: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Mitgliedschaft:  Aktivmitglied mit einer Lizenz für den/die Bereich/e

300 m  50 m  10 m

Aktivmitglied ohne Lizenz

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Bitte sende diese Beitritts- und Einverständniserklärung via E-Mail an kontakt@ssceich.ch oder gib sie einem Vorstandsmitglied ab. Wir freuen uns auf dich!**

## Statuten SSC Eich (Auszug)

### Art. 1.2 Zweck und Ziel

Das sportliche Schiessen und die Nachwuchsförderung stehen im Vordergrund. Ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft und staatsbürgerliche Gesinnung. Der Sportschützen Club kann jederzeit die Angebote kürzen oder um weitere Disziplinen und Sportarten erweitern. Für das Gesellschaftliche betreibt der SSC ein Clublokal.

Die Aufgabenerfüllung im Sinne der Landesverteidigung erfolgt gemäss Vorschriften des Bundes.

### Art. 1.3 Zugehörigkeit

Die Gesellschaft gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Amtsschützenverband Sursee (ASV-SU), dem Luzerner Kantonschützenverein (LKSV) und dem Schweizerischen Schützenverband (SSV) an. Weitere oder Wegfall von Zugehörigkeiten kann die Mitgliederversammlung jederzeit beschliessen. Die Mitgliedschaft bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) oder einer äquivalenten Versicherung z. Bsp. Bei Auflösung der USS ist zwingend (Haftpflicht).

### Art. 2.5 Mitgliederversammlung und Jahresbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

Es gilt eine Haftungsbeschränkung nach ZGB Art. 71 Abs. 1 + 2 im Maximalbetrag des an der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.

Die Passivmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben;
- Schützen, die während mindestens 12 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben ein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Neumitglieder, die als solche durch den Vorstand an der Vorsitzung definiert sind, gelten als stimmberechtigt, wenn diese das 17. Altersjahr im Jahre der Mitgliederversammlung erreichen (Jahrgang zählt). Der Präsident gibt dies zu Beginn der Versammlung bekannt.

Stand: Februar 2014